

1476 E

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Modellprojekt „Zustellung von Räumungsklagen“

Vorgang: 83. Sitzung des Hauptausschusses vom 24. September 2025
Rote Nummer 1476 D

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung SenJustV gebeten, dem Hauptausschuss bis Ende des Jahres 2025 einen Folgebericht zu den elektronischen Mitteilungen der Amtsgerichte über Räumungsklagen aufzuliefern. Wie kommen die Amtsgerichte dem aktuell nach?

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Um Wohnraumverlust zu vermeiden ist ein schnelles Handeln der bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfen erforderlich. Für ein schnelles Handeln der Fachstellen ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Zustellung der Mitteilung in Zivilsachen über die Räumungsklage (MiZi) ohne Zeitverzug erfolgt. Es wurde daher geprüft, inwiefern das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo), über das jedes Amt für Soziales verfügt, für die Übermittlung der MiZi genutzt werden kann.

Eine Abfrage bei den Ämtern für Soziales im Frühjahr 2025 ergab, dass einige Fachstellen Soziale Wohnhilfen bereits das beBPo für die MiZi nutzen, andere Bezirke beklagen dagegen, dass dieses Postfach bereits jetzt die Kapazitätsgrenze überschritten hat, und lehnen eine zusätzliche Einbindung der Fachstelle Soziale Wohnhilfe eindeutig ab. Darüber

hinaus wurde – so deren Wahrnehmung – deutlich, dass die begrenzten Funktionalitäten des Postfachs mit einer umständlichen arbeitsteiligen Praxis der beBPo-Betreuung durch verschiedene Fachbereiche (immer jeweils nur ein zeitlicher Zugriff möglich, umständliche Wege zur Versendung von Schriftgut u.a.) für die unverzügliche Präventionsarbeit der Fachstellen eher ungeeignet erscheint.

Ergänzende sogenannte „Sende-Clients“ sowie die alternative Variante einer zertifikatsgeschlüsselten E-Mail-Adresse (kostenpflichtig) werden durch einzelne Bezirke erprobt.

Eine Berlin-einheitliche Lösung ist noch nicht absehbar. Die Bezirksämter müssen über ihre (elektronische) Erreichbarkeit in Eigenverantwortung entscheiden.

Derzeit versenden die Amtsgerichte die Mitteilung nach MiZi über Räumungsklagen nach Möglichkeit in elektronischer Form an das besondere elektronische Behördenpostfach der Bezirksämter.

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz